

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2022)

zum Thema:

**Umsatzsteuerpflicht der Öffentlichen Verwaltung – wird die Verwaltung zum
Steuersünder?**

und **Antwort** vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 /10754

vom 25. Januar 2022

über Umsatzsteuerpflicht der Öffentlichen Verwaltung – wird die Verwaltung zum
Steuersünder?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzen der Senat und die Bezirke den aktuellen Umsetzungsstand zur Abwicklung der Umsatzsteuerpflicht (2b UStG) ab dem 1.1.2023 ein?

Zu 1.:

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gilt für die Körperschaft Land Berlin ab dem 01.01.2023. Damit wird bundesweit umsatzsteuerrechtliches Neuland betreten. Während viele Anwendungsfragen in den vergangenen Jahren bereits theoretisch erörtert wurden, werden die Entscheidungen der Finanzämter und Finanzgerichte in den kommenden Jahren die Anwendungspraxis prägen. Entsprechend ist die Umsetzung als ein Prozess anzusehen, der nicht zu einem bestimmten Stichtag abgewickelt ist, sondern der ab dem 01.01.2023 in eine neue Phase tritt.

Die Vorbereitungsarbeiten im Land Berlin für die Einführung der Umsatzsteuerpflicht wurden bereits im Jahr 2018 begonnen. In der aktuellen Phase vor dem Anwendungsstichtag gilt es für alle betroffenen Behörden, die Anstrengungen hinsichtlich der Vorbereitungen noch einmal zu forcieren, wofür der Senator für Finanzen die Senatorinnen und Senatoren sowie die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister mit Schreiben vom 2. Februar 2022 nochmals gebeten hat.

2. Welche marktrelevanten Leistungen der Verwaltung unterfallen nach der Auffassung des Senats zukünftig der Umsatzsteuerpflicht?

Zu 2:

Grundsätzlich sind sämtliche marktrelevanten Leistungen der Verwaltung, die im Rahmen eines unternehmerischen Leistungsaustauschs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) erbracht werden, zukünftig umsatzsteuerbar, sofern nicht ausnahmsweise (1.) trotz Marktrelevanz eine Nichtanwendung der Umsatzsteuer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (Bsp.: allgemein umsatzsteuerfreie Leistungen) und (2.) die Leistung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt.

Soweit Leistungen umsatzsteuerbar sind, unterfallen sie auch der Umsatzsteuerpflicht, sofern nicht ausnahmsweise eine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift greift.

3. Wie hoch wird die Mehrbelastung für Vertragspartner der öffentlichen Hand durch die Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht, welche Bereiche sind davon in besonderer Weise betroffen?

Zu 3.:

Wenn die/der Vertragspartner/in vorsteuerabzugsberechtigt ist, besteht grundsätzlich keine Mehrbelastung, abgesehen von in der Regel sehr geringfügigem Bearbeitungsaufwand.

Soweit die Umsatzsteuerbelastung der Verwaltung durch entsprechende Regelungen an Leistungsempfänger weitergegeben wird und Vertragspartner/innen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, beträgt die Mehrbelastung 19% bzw. 7% bei ermäßigtem Umsatzsteuersatz.

Entsprechend sind Bereiche besonders betroffen, in denen entgeltliche Leistungen, die nicht unter die neue Ausnahme des § 2b UStG fallen und weder umsatzsteuerfrei sind, noch von ermäßigten Steuersätzen profitieren, an Personen erbracht werden, die keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben.

4. Welche personelle Ausstattung besteht gegenwärtig in den Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen zur Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht? (Aufschlüsselung je Senatsverwaltung / Bezirk nach VZÄ)

Zu 4.:

Grundsätzlich verteilt sich die Erfüllung steuerlicher Pflichten – so wie auch die Erfüllung anderer allgemeiner Pflichten im Rahmen der Verwaltungsarbeit – auf eine Vielzahl an Beschäftigten und stellt bei den einzelnen Beschäftigten oft nur einen sehr kleinen Anteil ihrer Aufgaben dar, der keiner gesonderten Erwähnung in der Beschreibung des Aufgabenkreises erfordert. Eine genaue Aufschlüsselung, wie viele Personen mit welchem Stellenanteil unter anderem auch steuerliche Pflichten erfüllen, ist daher nicht möglich.

5. Welchen personellen Bedarf sehen die Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen? (Aufschlüsselung je Senatsverwaltung / Bezirk nach VZÄ)

6. Wie hoch schätzen Senat und Bezirke die Kosten für die Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht zum 1.1.2023 ein, wie hoch sind die Kosten des nachfolgenden jährlichen Vollzugsaufwands?

Zu 5. und 6.:

Dies ist Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans 22/23, welches noch nicht abgeschlossen ist.

7. Welche konkreten Handreichungen / Ausführungsvorschriften hat der Senat zur Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht erlassen?

Zu 7.:

Mit Beschluss vom 19.06.2018 hat der Senat geregelt, dass die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen und die Bezirke, jeweils einschließlich nachgeordneter Einrichtungen, für die Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten selbst verantwortlich bleiben und Umsatzsteueransprechpartner/innen benennen. Die Senatsverwaltung für Finanzen koordiniert und unterstützt im Rahmen der Umstellung der Umsatzbesteuerung.

Zudem sind Vorgaben zum Umgang mit umgekehrter Umsatzsteuerschuld in den Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 LHO ergangen.

Folgende Handreichungen des Projektteams § 2b UStG der Senatsverwaltung für Finanzen stehen den Behörden zur Verfügung:

- Informationsschreiben zur Umstellung der Umsatzbesteuerung vom 22.06.2018 inklusive Erläuterungen und Hinweisen für die Einnahme- und Vertragsinventur;
- Leitfaden zur Einführung § 2b UStG
- Zentrale Fallsammlung
- Kurzschulungsunterlage Einführung Umsatzsteuergesetz und § 2b UStG
- Prüfvorlage Haushalt der Bezirke
- Merkblatt Vermietung
- Merkblatt Sondernutzung
- Informationsschreiben Personalgestaltung
- Newsletter mit Hinweisen zu umsatzsteuerlichen Themen

Hinzu kommen Handreichungen des Projektteams § 2b UStG in einer Vielzahl an steuerlichen Einzelsachverhalten aus den Verwaltungen.

8. Welche gesetzlichen Folgen für Senat und Bezirke hätte eine fehlerhafte oder fehlende Abgabe der notwendigen Erklärungen gegenüber den Finanzämtern?

Zu 8:

Es gibt keine pauschalen gesetzlichen Folgen im Fall fehlerhafter oder fehlender Abgabe notwendiger Erklärungen gegenüber den Finanzämtern. Die Folgen hängen stets von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von den Gründen für die Versäumnisse, den Bemühungen, Fehler zu vermeiden, und der Art der fehlerhaften oder fehlenden Erklärung.

Berlin, den 08. Februar 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen